



SJL

**Sportjugend
Leipzig**

J U G E N D O R D N U N G

Beschlossen auf dem 1. Stadtsportjugendtag der SJL am 12.04.1996.

Der Stadtsportjugendtag vom 13.03.2006 hat die Änderung der Jugendordnung in § 6 Pkt 6.1 beschlossen.

Der Stadtsportjugendtag vom 12.03.2012 hat die Änderung der Jugendordnung in § 5 Pkt 5.1 beschlossen.

§ 1 Name

Die Sportjugend Leipzig - im folgenden SJL - ist die Jugendorganisation im Stadtsportbund Leipzig e.V.
- im folgenden SSBL.

Sie wird von der Jugend und den Jugendvertretern der Vereine und Verbände des SSBL gebildet. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSBL selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zweck

Die SJL will durch zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit:

- a) den Sport fördern und pflegen,
- b) die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude weiter entwickeln,
- c) zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
- d) neue Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Geselligkeit entwickeln,
- e) die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- f) für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend eintreten,
- g) jugend- und gesellschaftspolitisch wirken,
- h) internationale Verständigung wecken,
- i) Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen,
- j) die Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der SJL organisieren und gegebenenfalls durchführen; auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
- k) die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen befördern.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die SJL bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2 Die SJL ist parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Organe

Die Organe der SJL sind:

- 4.1 die Jahreshauptversammlung, die in den Jahren mit Wahl eines neuen Vorstandes als Stadtsportjugendtag durchgeführt wird.
- 4.2 der Sportjugendvorstand.

§ 5 Jahreshauptversammlung

- 5.1 Die Jahreshauptversammlung der SJL ist das oberste Organ und findet in der Regel einmal jährlich statt und wird in den Jahren mit Wahl eines neuen Vorstandes als Stadtsportjugendtag durchgeführt.
Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben und Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.2 Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- Beratung von Grundsatzfragen
 - Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Sportjugendvorstandes und der Kommissionen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Entgegennahme des Berichtes des Sportjugendvorstandes
 - Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag
 - Entlastung des Sportjugendvorstandes
 - Wahl des Sportjugendvorstandes
 - Wahl der Delegierten zum Sportjugendtag Sachsen
- 5.3 Die Jahreshauptversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Jeder Delegierte und die Mitglieder des Sportjugendvorstandes haben eine Stimme. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.4 Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der beschlossenen Wahl- und Geschäftsordnung der SJL. Die Fachverbände und die Vereine wählen entsprechend ihrer Jugendordnung einen Delegierten.

§ 6 Sportjugendvorstand

- 6.1 Der Sportjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - weiteren maximal 7 Mitgliedern
- 6.2 In den Vorstand ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation des SSBL angehört und/oder sich für die sportliche Jugendarbeit in der Stadt Leipzig einsetzt.
- 6.3 Die Mitglieder des Sportjugendvorstandes werden durch den Stadtsportjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.4 Die Beschlüsse des Sportjugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der Sportjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter und 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6.5 Der Sportjugendvorstand ist berechtigt, einen geschäftsführenden Vorstand zu bestimmen.
- 6.6 Der Sportjugendvorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen.

§ 7 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Die SJL stellt über die ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel einen eigenen Haushaltsplan auf. Die Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Sportjugendvorstandes bzw. kann auf Anordnung vom Geschäftsführer wahrgenommen werden. Die Prüfung unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des SSBL.

§ 8 Vertretungsberechtigung

Die SJL wird vertreten durch den Vorsitzenden der SJL, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung der SJL

Die Auflösung der SJL kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen. Dazu ist die Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den SSBL. Dieser hat es zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes einzusetzen. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium des SSBL.